Prüfungs- und Studienordnung des Master-Studiengangs "Master of Science in Engineering" MSE der Hochschule für Technik und der Hochschule für Architektur, Bau und Geomatik vom 01.09.2008, mit Änderungen vom 1.09.2009

Gestützt auf die Rahmenordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Fachhochschule Nordwestschweiz vom 01.01.2007 mit Änderungen vom 1.07.2009 genehmigt der Direktionspräsident der Fachhochschule Nordwestschweiz die vorliegende Prüfungs- und Studienordnung des Master-Studiengangs "Master of Science in Engineering" MSE an der Hochschule für Technik und an der Hochschule für Architektur, Bau und Geomatik.

§ 1 Geltungsbereich

1 Die vorliegende Studien- und Prüfungsordnung definiert die rechtlichen Bedingungen für die Zulassung, das Studium, die Leistungsbewertung und den Erwerb des Master-Abschlusses im Studiengang Master of Science in Engineering an der Hochschule für Technik und an der Hochschule für Architektur, Bau und Geomatik der Fachhochschule Nordwestschweiz.

§ 2 Zulassung zum Studium

1 Die Überprüfung der Zulassungsvoraussetzungen und die Zulassung zum Masterstudium obliegen der Zulassungskommission, in welcher mindestens Studiengangleitung und die Leiter der MRU Einsitz haben.

2 Zugelassen zum Studium sind die Studieninteressierten, welche:

a. die allgemeinen Zulassungsbedingungen der Fachhochschule zu einem Masterstudium erfüllen, und
b. einen Abschluss mit sehr guten Leistungen (d.h. einem ECTS-Grade A oder B entsprechend) vorweisen können und
c. die Eignungsabklärung zum Masterstudiengang MSE bestanden haben.

3 Die Hochschule kann Studierende in Ausnahmefällen sur dossier aufnehmen.

4 Studierende, welche von einem anderen Master-Studiengang übertreten möchten, müssen die Zulassungsbedingungen erfüllen.

5 Die an einer anderen Hochschule erbrachten Leistungen werden geprüft und gegebenenfalls mit einer Anzahl von ECTS-Credits einem bestimmten Modul angerechnet.

§ 3 Studiendauer

1 Die Regelstudienzeit dauert im Vollzeitstudium mindestens 3 Semester. Wird das Studium in Teilzeit absolviert, verlängert sich die Regelstudienzeit entsprechend.

2 Wechsel zwischen Teilzeit- und Vollzeitstudium sind auf Semesterende möglich.

§ 4 Studienorganisation

1 Module

a. Das Studium ist in Module gegliedert. Module haben eine maximale Dauer von einem Semester. Für Teilzeitstudierende kann die Hochschule eine Verlängerung des Moduls Master-Thesis auf zwei Semester bewilligen.
b. Jedem Modul ist eine Anzahl ECTS-Credits zugeteilt (siehe Modulübersicht).
c. Jedes Modul ist einer der folgenden Kategorien zugeordnet:
    - Technisch-wissenschaftliche Vertiefungsmodule
    - Erweiterte theoretische Grundlagenmodule

- Kontextmodule
- Fachliche Vertiefungsmodule
- Master-Thesis

d. Die Modulbeschreibung hält insbesondere Folgendes fest:

- Modultitel
- Bezeichnung
- Anzahl ECTS-Credits
- Vorausgesetzte Kenntnisse
- Kompetenznachweis
- Lehrinhalt und Lernziele

e. Unterrichtssprache kann Deutsch, Englisch, Französisch und Italienisch sein. Studierende müssen in der Lage sein, dem Unterricht in Deutsch und Englisch zu folgen.

[2] Pflichtmodule

a. Die Fachlichen Vertiefungsmodule und die Master-Thesis sind Pflichtmodule.

b. Das Blockmodul aus der Kategorie Kontext, welches in der unterrichtsfreien Zeit durchgeführt wird, ist ein Pflichtmodul mit 3 ECTS-Credits.

[3] Modulbewertung

a. Die Module aus den Kategorien Technisch-wissenschaftliche Vertiefung, Erweiterte theoretische Grundlagen und Kontext werden mit einer Note und gegebenenfalls mit einem ECTS-Grade bewertet.
Die Fachlichen Vertiefungsmodule und die Master-Thesis werden mit einer Note bewertet.

b. Die Noten haben folgende Bedeutung:

6 = hervorragend
5 = gut
4 = genügend
3 = ungenügend
2 = schlecht
1 = sehr schlecht

Dazwischen liegende Halbnoten dürfen vergeben werden. Als genügend gelten die Noten 4 und höher.

c. Die ECTS-Grades werden wie folgt vergeben:

A = die besten 10% der Studierenden mit einer genügenden Note
B = die folgenden 25% der Studierenden mit einer genügenden Note
C = die folgenden 30% der Studierenden mit einer genügenden Note
D = die folgenden 25% der Studierenden mit einer genügenden Note
E = die folgenden 10% der Studierenden mit einer genügenden Note

Für eine ungenügende Note wird das ECTS-Grade F vergeben.

d. Wenn in einem Modul weniger als 30 Studierende eine genügende Note erhalten haben, wird das Modul nur mit einer Note bewertet.

e. Bei einer Note von 4 oder höher gilt ein Modul als erfolgreich besucht und die ECTS-Punkte werden für den Erwerb des Master-Diploms angerechnet.

f. Die prüfende Lehrkraft ist für die Modulbewertung zuständig.

[4] Leistungsnachweis

a. Die Note zur Bewertung der Module in den Kategorien Technisch-wissenschaftliche Vertiefung, Erweiterte theoretische Grundlagen und Kontext basieren auf den Ergebnissen einer Prüfung, welche während der Prüfungssession direkt im Anschluss an den Modulbesuch zu belegen ist.

b. Eine unbegründet versäumte Modulprüfung wird mit dem ECTS-Grade F ohne Note bewertet. Bei begründet versäumter Modulprüfung gilt das Modul als nicht besucht.

c. Begründet sind Versäumnisse, für welche die Studierenden kein Verschulden trifft wie Krankheit, Unfall, Todesfall in der Familie oder dergleichen. Die Begründung ist bis spätestens 48 Stunden nach der Prüfung schriftlich einzureichen. Im Krankheitsfall muss ein Arztzeugnis vorgelegt werden.

d. Die Modulnote der Module aus der Kategorie Fachliche Vertiefung sowie Master-Thesis setzt sich aus den in einem Modul erlangten Bewertungen zusammen. Die Modulnote ist auf eine halbe Note gerundet.

e. Die Hochschule ernennt Expertinnen und Experten, die bei der Bewertung der Master-Thesis mit der betreuenden Lehrkraft zusammenarbeiten.

[5] Modulwiederholung

a. Module mit einer Note kleiner als 4 oder ECTS-Grade F gelten als nicht bestanden. Ein nicht bestandenes Modul darf einmal wiederholt werden.

b. Bestandene Module dürfen nicht wiederholt werden.

c. Wer ein Pflichtmodul zweimal nicht bestanden hat, wird vom Studium ausgeschlossen.

[6] Unredlichkeiten

a. Bei Unredlichkeit gilt ein Modul als nicht bestanden.

b. Weitere Sanktionen, wie zum Beispiel der Ausschluss vom Studium, können von der Hochschule beschlossen werden.

[7] Betreuung der Studierenden

a. Jedem/jeder Studierenden wird eine Studienberaterin oder ein Studienberater (Advisor) zugewiesen.

b. Der Advisor erarbeitet mit dem/der Studierenden einen individuellen Studienplan, welcher zu regelmässigen Zeitpunkten überprüft wird, und hält ihn in einer individuellen Studienvereinbarung fest.

c. In der individuellen Studienvereinbarung werden die zu besuchenden Module festgehalten. Die Hochschule kann dabei eine Einschränkung der Modulwahl festlegen.

d. Kommt keine Einigung zwischen dem Advisor und dem/der Studierenden für die Festlegung der individuellen Studienvereinbarung zu Stande, entscheidet die Studiengangleitung.

[8] Modulanmeldung, -abmeldung und -durchführung

a. Für den Besuch eines Moduls ist eine Anmeldung innerhalb der im vorangehenden Semester gesetzten Anmeldefrist erforderlich.

b. Mit der Anmeldung zu einem Modul ist kein Anrecht auf die Durchführung desselben verbunden.

c. Wird ein Modul nicht durchgeführt, wird dies den betroffenen Studierenden spätestens vier Wochen vor dem entsprechenden Semesterbeginn mitgeteilt. Anmeldungen zu anderen Modulen können in der Folge bis zu zwei Wochen vor Semesterbeginn vorgenommen werden.

d. Eine Abmeldung kann bis drei Wochen nach Semesterbeginn von der Studiengangleitung bewilligt werden. Eine Nachmeldung zu einem anderen Modul während dieser Zeitperiode wird nur dann gutgeheissen, wenn der ordnungsgemässe Studienbetrieb dadurch nicht beeinträchtigt wird.

e. Nach diesem Termin werden Abmeldungen nur in begründeten Fällen vorgenommen. Als begründet gelten die Fälle, für die die Studierenden kein Verschulden trifft wie bei längerer Studierunfähigkeit infolge einer Krankheit, eines Unfalls, eines Todesfalls in der Familie oder dergleichen. Im Krankheitsfall muss ein Arztzeugnis vorgelegt werden.

§ 5 Studienabschluss und Urkunde

1 Das Studium wird durch die Verleihung des Master-Diploms, das Abmelden vom Studium oder durch den Ausschluss vom Studium beendet.

2 Der Master-Titel wird erteilt, sobald die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

a. 90 ECTS-Credits wurden insgesamt erworben.
b. Alle Pflichtmodule wurden bestanden.
c. 6 ECTS-Credits wurden mit Modulen aus der Kategorie Technisch-wissenschaftliche Vertiefung erworben.
d. 9 ECTS-Credits wurden mit Modulen aus der Kategorie Erweiterte theoretische Grundlagen erworben.
e. 18 ECTS-Credits wurden mit Modulen aus den Kategorien Technisch-wissenschaftliche Vertiefung und Erweiterte theoretische Grundlagen erworben.
f. 9 ECTS-Credits wurden mit Modulen aus der Kategorie Kontextmodule erworben.
g. 30 ECTS-Credits wurden mit Modulen aus der Kategorie Fachliche Vertiefungsmodule erworben.

3 Das Abmelden vom Studium muss schriftlich spätestens auf Ende des Semesters erfolgen.

4 Ausschluss vom Studium: Die maximale Studiendauer beträgt 7 Semester. Studienunterbrüche zählen nicht zur Studiendauer. Diese dürfen insgesamt vier Semester nicht überschreiten.

a. Über die ganze Studiendauer ist die zulässige Anzahl der eingeschriebenen ECTS-Credits auf 120 beschränkt. Eingeschriebene ECTS-Punkte werden durch die definitive Anmeldung zum Modulbesuch erlangt.
b. Studierende werden ausgeschlossen vom Studium, wenn:
   - sie innerhalb der maximalen Studiendauer nicht abgeschlossen haben;
   - sie innert der Limite von 120 eingeschriebenen ECTS-Credits das Master-Diplom nicht erlangt haben;
   - sie ein Pflichtmodul zum zweiten Mal nicht bestanden haben.
c. Die Studiengangleitung kann auf Antrag des Advisors die maximale Studiendauer um 1 Semester verlängern.
d. Die Studiengangleitung kann auf Antrag des Advisors für die Wiederholung der Master-Thesis eine Überschreitung der Grenze von 120 eingeschriebenen ECTS-Credits genehmigen.
e. In begründeten Fällen können Abweichungen von Absatz b bewilligt werden.

5 Datenabschrift (Transcript of records) und Diplomzusatz (Diploma supplement)

a. Am Ende des Studiums wird eine Datenabschrift (Transcript of records) ausgestellt. Sie weist für jedes besuchte Modul insbesondere folgende Informationen aus:
   - Bezeichnung des Moduls
   - Erworbene Credits
   - Note und ECTS-Grade, falls vorhanden.
b. Der Datenabschrift wird der Diplomzusatz (Diploma supplement) beigelegt, welcher die standardisierte Beschreibung des abgeschlossenen Masterstudiums enthält.

§ 6 Rechte und Pflichten der Studierenden

Rechte der Studierenden

1 Die Studierenden haben das Recht, während der Dauer ihrer Immatrikulation an der FHNW zu studieren und

a. insbesondere Lehrveranstaltungen wie Vorlesungen, Übungen, Praktika, Labor sowie Leistungsbewertungen etc. zu besuchen, sofern nicht bestimmte Teilnahmebedingungen in der Prüfungs- und Studienordnung des Studiengangs resp. in der Modul- oder Kursbeschreibung vorgeschrieben sind;

b. den Nachweis über ihre erworbenen Kreditpunkte als kumulative Datenabschrift zu erhalten;

c. die Ateliers, Bibliotheken/ Mediotheken, Computeranlagen, Labors, übrige Einrichtungen sowie die IT-Infrastruktur und die Lehrveranstaltungen der FHNW zu Zwecken des Studiums während den dafür vorgesehenen Zeiten zu benutzen;

d. die speziellen Einrichtungen für die Hochschulangehörigen (z. B. Hochschulsport), Beratungsmöglichkeiten und Vergünstigungen der Hochschule in Anspruch zu nehmen.

2 Die Studierenden wirken im Rahmen der massgebenden Bestimmungen an der Gestaltung der FHNW mit.

3 Die Studierenden haben das Recht, sich in persönlichen, studentischen oder die FHNW betreffenden Angelegenheiten an die FHNW-Organe und an die einzelnen Dozierenden zu wenden. Studienrelevante Informationen, wie beispielsweise Zulassungsrichtlinien, Ordnungen, Reglemente, Weisungen und Wegleitungen, werden den Studierenden durch die zuständigen Hochschulorgane und die Dozierenden der FHNW in geeigneter Form mitgeteilt.

Pflichten der Studierenden

4 Die Studierenden müssen:

a. die Ordnungen, Reglemente sowie Weisungen der Organe der FHNW einhalten;

b. sich regelmässig über den Studienbetrieb (FHNW-Homepage) informieren und ihre Erreichbarkeit durch E-Mails der FHNW sicherstellen;

c. die Gebühren gemäss der FHNW-Gebührenordnung entrichten;

d. die in der Prüfungs- und Studienordnung des Studiengangs vorgeschriebenen Module belegen, um die entsprechenden Kreditpunkte zu erwerben

§ 7 Massnahmen bei Pflichtverletzungen

1 Bei Verstössen gegen Bestimmungen und Weisungen der FHNW, kann die Direktorin/der Direktor der Hochschule eine Verwarnung aussprechen.

2 Im Falle einer erfolglosen Verwarnung, einer schweren Zuwiderhandlung gegen Ordnungen, Reglemente oder Weisungen der FHNW, eines schweren unkorrekten Verhaltens an Prüfungen sowie im Falle einer strafrechtlichen Verfehlung, welche mit dem Status einer Studierenden bzw. eines Studierenden nicht vereinbar ist, kann die Direktorin/der Direktor der Hochschule gegenüber der fehlbaren Person folgende Massnahmen treffen: 1. die vorübergehende oder dauernde Beschränkung von Benützungsrechten (Ateliers, Bibliotheken/ Mediotheken, Computeranlagen, Labors, übrige Einrichtungen sowie die IT-Infrastruktur und die Lehrveranstaltungen der FHNW), 2. den Ausschluss vom Studium an der FHNW vorübergehend für ein oder mehrere Semester, 3. den definitiven Ausschluss.

3 Massnahmen bei Pflichtverletzungen sind den Betroffenen in Form einer schriftlichen Verfügung des Direktors/der Direktorin der Hochschule mit Begründung und Rechtsmittelbelehrung (inkl. Fristen) zu eröffnen. Die Betroffenen können innerhalb einer nicht erstreckbaren Frist von 30 Tagen gegen diese Verfügung seit deren Eröffnung schriftlich und begründet Beschwerde bei der Beschwerdekommission erheben. (§ 8)

§ 8 Rechtspflege

1 Verfügungen gemäss dieser Studien- und Prüfungsordnung werden den Betroffenen schriftlich und mit einer Rechtsmittelbelehrung mitgeteilt.

2 Eine Einsprache ist schriftlich und begründet innert 14 Tagen nach Eröffnung der Verfügung bei der Direktorin/dem Direktor der Hochschule einzureichen. Einsprachen wegen Unangemessenheit einzelner Leistungsbewertungen sind ausgeschlossen. Eine Überprüfung erfolgt lediglich im Hinblick auf Missbrauch und Willkür. Den betroffenen Studierenden ist nach erfolgter Einsprache Einsicht in die schriftlichen Grundlagen der Leistungsbewertung (korrigierte Prüfungsarbeit, Bewertungsschema u. Ä.) zu gewähren.

3 Der Einsprecher oder die Einsprecherin sind im Einspracheverfahren anzuhören. Diese Anhörung ist aktenkundig zu machen.

4 Die Direktorin/der Direktor der Hochschule prüft die Einsprache und die Stellungnahmen der beteiligten Dozierenden, der allenfalls beteiligten Experten und der Leitung des Studiengangs und der Anhörung und eröffnet einen schriftlichen Einspracheentscheid.

5 Gegen den Einspracheentscheid oder eine Verfügung der Direktorin/des Direktors kann innerhalb einer nicht erstreckbaren Frist von 30 Tagen seit deren Eröffnung schriftlich und begründet Beschwerde bei der Beschwerdekommission der FHNW erhoben werden. Beschwerden gegen Einspracheentscheide und Verfügungen sind einzureichen an:

Beschwerdekommission FHNW
Schulthess-Allee 1
Postfach 235
5201 Brugg

6 Die Beschwerde muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift des/der Beschwerdeführenden oder der ihn/sie vertretenden Person(en) enthalten. Die angefochtene Verfügung ist der Beschwerde in Kopie beizulegen. Die Angemessenheit einer Leistungsbewertung wird lediglich im Hinblick auf Missbrauch oder Willkür überprüft.

7 Das Beschwerdeverfahren ist kostenpflichtig. Massgebend sind die Verfahrenskosten gemäss Gesetzgebung des Kantons Aargau.

8 Der Entscheid der Beschwerdekommission ist endgültig. (vgl. § 32 und 33 des Staatsvertrags zur Errichtung und Führung der Fachhochschule Nordwestschweiz vom 10./11. November 2004).

9 Der Anspruch auf die Behandlung der Einsprache/Beschwerde gilt bei Nichteinhaltung der gesetzten Fristen als verwirkt.

§ 9 Erlasse

Diese Studien- und Prüfungsordnung wird ergänzt durch

a. Modulverzeichnis des Studiengangs
b. Modul- und Kursbeschreibungen

§ 10 Schluss- und Übergangsbestimmungen

[1] Diese Studien- und Prüfungsordung tritt per 01.09.2009 in Kraft.

Brugg, den 1. September 2009

Der Direktionspräsident der Fachhochschule Nordwestschweiz

Prof. Dr. Richard Bührer